

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren vom 23.02.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S.698), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, berichtigt S. 683) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 13.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neckartailfingen erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.

**§ 3
Gebühren für einmal jährlich stattfindende Märkte (Frühlingsmarkt, Sommermarkt,
Kunsthändlermarkt, Weihnachtsmarkt,)**

1. Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1.1 | Für jeden angefangenen Frontmeter
(Tiefenbegrenzung auf 2 Meter)
eines Marktstandes
jedoch mindestens | 2,50 €
5,00 € |
| 1.2 | Für Verlosungs- und sonstige
Lustbarkeiten, u.a. Folienballons pro laufenden Meter
jedoch mindestens (ohne festen Stand) | 3,50 €
7,50 € |
| 1.3 | Für Bratwurst- und sonstige Verzehrstände
pro laufenden Meter
jedoch mindestens | 5,00 €
15,00 € |
| 1.4 | Für die Abgabe von Strom wird je Stromabnahme/
Stand gesondert in Rechnung gestellt: | |
| 1.4.1 | Für 220 Voltanschluss | 5,00 € |
| 1.4.2 | Für 380 Voltanschluss | 10,00 € |

§ 4 Gebühren für Wochenmärkte

1. Die Marktgebühren für Wochenmärkte werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für jeden angefangenen Frontmeter 30 € jährlich
 - 1.2 Für Stromverbrauch eine Pauschale von 50 € jährlich

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 entstehen mit der Zulassung zum Markt. Sie werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 6 Einzug der Gebühren

1. Bei Wochenmärkten werden die Marktgebühren durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen.
2. Als Nachweis für die entrichteten Gebühren gilt der Einzahlungsbeleg. Bei Wochenmärkten wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese sind während der Dauer der Märkte von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Einzahlungsbelege und Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen, abgesehen von den Inhabern von Dauerstandplätzen bei Wochenmärkten, nicht wiederholt verwendet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt zum 01. März 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 mit Änderung vom 13. Juni 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Neckartailfingen, den 23.02.2016

G. Gertitschke
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.